



## Was Sie über das Erbrecht wissen sollten.

## **Das Erbrecht befasst sich mit der Frage, was nach dem Tode eines Menschen mit seinem Vermögen, einschließlich aller Schulden (Nachlass) geschieht.**

Jeder sollte darüber informiert sein, wie durch Testament oder Erbvertrag über den Nachlass bestimmt werden kann und welche Regelungen gelten, wenn nichts anderes verfügt wird.

Diese Schrift vermittelt dazu einen allgemeinen Überblick und erläutert die wichtigsten erbrechtlichen Begriffe. Sie kann und soll eine auf den Einzelfall zugeschnittene Beratung nicht ersetzen. Wenn Sie konkrete weitere Fragen zum Erbrecht haben, wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt / eine Notarin oder einen Notar.

Rechtskundige Beratung sollten Sie auch in allen Fällen mit Auslandsberührung oder mit Bezug zur ehemaligen DDR in Anspruch nehmen. Nur so kann im Einzelfall geklärt werden, ob und mit welchen Regelungen ausländisches Recht eingreift bzw. ob das Recht der ehemaligen DDR (oder eine nur für die neuen Bundesländer geltende Sonderregelung) maßgeblich ist.

## **Gesamtrechtsnachfolge**

Mit dem Tod eines Menschen geht sein Vermögen als Ganzes auf die Erbin oder den Erben über (Gesamtrechtsnachfolge). Sind – auf Grund gesetzlicher Erbfolge oder auf Grund gewillkürter Erbfolge, d.h. eines Testaments oder Erbvertrages – mehrere Personen zu Erben berufen, so bilden sie eine Erbengemeinschaft und treten in ihrer Gesamtheit in die Rechtsposition der Erblasserin bzw. des Erblassers ein. An dessen Vermögen sind sie gemeinsam beteiligt. Einzelne Nachlassgegenstände wie z. B. ein Einfamilienhaus oder ein Schmuckstück werden also nicht für sich vererbt. Alleineigentum an einem bestimmten Nachlassgegenstand erlangen einzelne Miterben erst im Wege der Nachlassauseinandersetzung. Für vorhandene Schulden haften die Erben ebenfalls gemeinschaftlich.

## **Gesetzliche Erbfolge**

Wenn die Erblasserin / der Erblasser kein Testament hinterlassen und keinen Erbvertrag geschlossen hat, so bestimmt unmittelbar das Gesetz, wer erbt. Die gesetzliche Erbfolge geht davon aus, dass es in der Regel der Interessenlage und dem mutmaßlichen Willen des Erblassers entspricht, wenn sein überlebender Ehegatte, seine Kinder oder die anderen Verwandten ihn beerben. Sind weder ein überlebender Ehegatte noch Verwandte vorhanden, so wird der Staat gesetzlicher Erbe. Seine Haftung beschränkt sich grundsätzlich auf den Nachlass.

## **Erbrecht der Verwandten**

Zu den gesetzlichen Erben gehören in erster Linie die Verwandten. Um die Reihenfolge festzulegen, in denen sie zu Erben berufen sind, teilt das Gesetz die Verwandten in verschiedene Ordnungen ein und bestimmt, dass die jeweils nähere Ordnung alle entfernteren Ordnungen von der Erbfolge ausschließt.

Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, d.h. seine Kinder, Enkel, Urenkel usw. Näher

verwandte Abkömmlinge schließen entferntere von der Erbfolge aus: Solange z. B. ein Kind des Erblassers zur Zeit des Erbfalls lebt, sind die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Enkel und Urenkel von der Erbfolge ausgeschlossen. Ist ein Kind bereits vor dem Erbfall verstorben, so treten seine Abkömmlinge an seine Stelle. Hinterlässt ein Erblasser mehrere Kinder, so erben sie zu gleichen Teilen; der Anteil eines vorverstorbenen Kindes geht auf seine Abkömmlinge über.

### **Beispiel:**

Der Erblasser hinterlässt eine Tochter und einen Sohn. Nach seinem Tod werden beide zu gleichen Teilen Erbe. Ist die Tochter vor dem Vater gestorben und hinterlässt sie zwei Kinder, so treten diese an ihre Stelle: Der Sohn erbt dann die Hälfte, die beiden Enkelkinder je ein Viertel. Die Kinder des Sohnes erben nichts.

Nichteheliche Kinder behandelt das Erbrecht beim Tod der Mutter von je her wie eheliche Kinder. Komplizierter stellt sich die Rechtslage nach dem Tod des Vaters dar. Erst seit dem 1. April 1998 werden nichteheliche Kinder für danach eintretende Erbfälle uneingeschränkt gesetzliche Erben auch ihres Vaters. Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme, die nur die alten Bundesländer betrifft: Nicht erbberechtigt sind die nichtehelichen Kinder, die vor dem 1. Juli 1949 geboren wurden. Vor dem 1. April 1998 beerbten nichteheliche Kinder ihren Vater nur dann, wenn sie nach dem 30. Juni 1949 geboren wurden und der Erbfall nach dem 30. Juni 1970 eingetreten war. Neben ehelichen Halbgeschwistern und der Ehefrau des verstorbenen Vaters wurden sie allerdings nicht Mitglieder der Erbengemeinschaft. Anstelle des Erbrechts stand ihnen ein so genannter Erbersatzanspruch zu, d. h. sie hatten gegen die Erben des Vaters lediglich einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der dem Wert des ihnen an sich zustehenden Erbteils entsprach. Im Alter zwischen 21 und 27 Jahren konnten nichteheliche Kinder von ihrem Vater schon zu dessen Lebzei-

ten den so genannten vorzeitigen Erbausgleich verlangen, nach dessen Durchführung alle weiteren Ansprüche nach dem Tode des Vaters entfielen. Nach dem Recht der ehemaligen DDR konnten nichteheliche Kinder ihren Vater bereits vor dem 1. April 1998 uneingeschränkt erben. Voraussetzung für die Erbberechtigung nichtehelicher Kinder nach dem Vater ist in jedem Fall, dass die Vaterschaft wirksam anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist. Stiefkinder gehören nicht zu den gesetzlichen Erben. Stiefeltern erben auch nichts von ihren Stiefkindern. Wer einem Stiefkind oder den Stiefeltern nach seinem Tode etwas zukommen lassen will, kann sie in seinem Testament oder einem Erbvertrag bedenken.

Sind keine Verwandten der ersten Ordnung vorhanden, erben die Verwandten der zweiten Ordnung.

Das sind zu gleichen Teilen die Eltern. Ist ein Elternteil bereits verstorben, so treten an seine Stelle seine Abkömmlinge, d. h. die Geschwister, evtl. die Nichten und Neffen. Hat der verstorbene Elternteil keine Abkömmlinge, so erbt der überlebende Elternteil (oder dessen Abkömmlinge) allein.

### **Beispiel:**

Der Erblasser stirbt unverheiratet und ohne Kinder. Sein Vater ist vorverstorben, seine Mutter lebt noch. Außerdem hinterlässt der Erblasser einen Bruder und eine Schwester: Die Mutter erbt die Hälfte; an die Stelle des verstorbenen Vaters treten Bruder und Schwester, sie erben je ein Viertel.

Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern der Erblasserin/des Erblassers und ihre Abkömmlinge. Leben nur noch die Großeltern, erben sie allein und zu gleichen Teilen. Lebt ein Großelternteil nicht mehr, so treten an seine Stelle seine Abkömmlinge, d. h. Onkeln und Tanten, evtl. Vettern und Kusinen der Erblasser.

Erben der vierten und ferneren Ordnungen sind die Urgroßeltern und ferneren Voreltern der Erblasser. Ab der vierten Ordnung gelten besondere erbrechtliche Vorschriften, die im Einzelnen darzustellen hier zu weit führen würde.

Jedem, der keine nahen Angehörigen hat, ist ohnehin dringend anzuraten, die Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag zu regeln, um langwierige Erbenermittlungen, Streitigkeiten unter einer Vielzahl von Erben und vor allem eine Zersplitterung des Nachlasses zu vermeiden.

3. Ordnung

**Großeltern**

Onkel/Tante

Vetter/Kusine

Abkömmlinge

2. Ordnung

**Eltern**

Geschwister

Neffe/Nichte

Abkömmlinge

**Erblasser(in)**

1. Ordnung

Kinder

Enkel

Abkömmlinge

### **Erbrecht des Ehegatten / gleichgeschlechtlichen Lebenspartners**

Neben den Verwandten ist der Ehegatte des Erblassers dessen gesetzlicher Erbe. Die Höhe seines Erbteils hängt davon ab, welcher Güterstand in der Ehe gegolten hat und welche Verwandten neben ihm erben. Kinderlose Ehepaare sind häufig der Meinung, nach dem Tod eines Ehepartners sei der überlebende Teil automatisch Alleinerbe. Das ist aber nicht richtig, auch Eltern, Geschwister,

Neffen und Nichten, evtl. sogar die Großeltern des Erblassers erben mit. Wenn Sie mit dieser gesetzlichen Regelung nicht einverstanden sind, müssen Sie ein Testament machen oder einen Erbvertrag abschließen! Tritt gesetzliche Erbfolge ein, erhält der überlebende Ehegatte, wenn die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebten, d.h. wenn kein anderer Güterstand (Gütertrennung, Gütergemeinschaft) ausdrücklich vereinbart wurde, die Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte verteilt sich auf die Erben erster Ordnung (Kinder, Enkelkinder, Urenkel usw.). Neben Erben der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwistern, Neffen und Nichten) und neben Großeltern bekommt der Ehegatte drei Viertel. Alleinerbe ist er nur, wenn weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind. Haben die Eheleute eine ausdrückliche Güterstandsvereinbarung getroffen, so gelten andere Regeln, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können.

Unabhängig vom Güterstand erhält der Ehegatte als „Voraus“ die Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke; wenn er neben Verwandten der ersten Ordnung erbt, allerdings nur, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushaltes benötigt. Der geschiedene Ehegatte hat weder ein Erbrecht noch einen Anspruch auf den „Voraus“.

Ein gleichgeschlechtlicher Lebenspartner des Erblassers im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist neben Verwandten der ersten Ordnung (Kinder, Enkelkinder, Urenkel usw.) zu einem Viertel und neben Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwistern, Neffen und Nichten) oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Lebenspartner die ganze Erbschaft.

## **Gewillkürte Erbfolge**

Wer eine vom Gesetz abweichende Regelung treffen will, kann durch Errichtung eines Testamentes oder durch Abschluss eines Erbvertrages (zur Niederschrift einer Notarin oder eines Notars) anderweitig über seinen Nachlass bestimmen. Während testamentarische Anordnungen grundsätzlich jederzeit frei widerrufen werden können, kann sich die Erblasserin/der Erblasser von den im Erbvertrag getroffenen Verfügungen nur noch ganz ausnahmsweise einseitig lösen. Sinnvoll kann der Abschluss eines Erbvertrages z. B. dann sein, wenn ein Unternehmer seinen Betrieb einem Neffen als Alleinerben hinterlassen will und der Neffe schon zu Lebzeiten des Unternehmers im Betrieb mitarbeiten soll. Der Neffe kann sich nach Abschluss des Erbvertrages darauf verlassen, dass er tatsächlich alleiniger Erbe wird.

Am sichersten ist es, auch das Testament zur Niederschrift einer Notarin oder eines Notars zu errichten, die über die rechtlichen Möglichkeiten, wie Ihre Vorstellungen am Besten zu verwirklichen sind, ebenso beraten können wie über die steuerlichen Folgen der geplanten Maßnahmen. Deren Inanspruchnahme kostet zwar Gebühren, wobei die Höhe sich nach dem so genannten Geschäftswert richtet, d. h. nach der gegenwärtigen Höhe des Vermögens, über das in dem Testament verfügt wird. Es ist aber zu bedenken, dass ein notarielles Testament später oftmals die Erteilung eines Erbscheins entbehrlich macht, die wesentlich teurer sein kann. Notarielle Testamente werden beim Amtsgericht hinterlegt.

Man kann seinen letzten Willen auch selbst niederschreiben. Ein solches eigenhändiges Testament muss von Anfang bis Ende handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein. Die Angabe von Ort und Datum sollte nicht vergessen werden. Das Testament sollte zur Vermeidung von Verwechslungen mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Erklärungen, die nach der Unterschrift hinzugefügt werden, müssen nochmals unterschrieben werden, sonst sind sie ungültig. Auch eigenhändige Testamente können bei einem frei zu wäh-



lenden Amtsgericht hinterlegt werden, um ihre sichere Aufbewahrung bis zum Tod und das baldige Auffinden nach dem Erbfall zu gewährleisten. Die Hinterlegung ist gebührenpflichtig.

### **Änderung eines Testaments**

Sie können Ihr Testament oder eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung jederzeit widerrufen, indem Sie das Testament z. B. zerreißen oder handschriftlich „ungültig“ oder ähnliches darüber schreiben. Sie können auch ein neues Testament errichten, in dem Sie das frühere Testament ausdrücklich aufheben. Auch durch die Errichtung eines neuen Testamentes, das im Widerspruch zu dem alten steht, setzen Sie das frühere außer Kraft. Deshalb ist die Angabe des Datums so wichtig. Nur so kann sicher festgestellt werden, welches der Testamente später abgefasst wurde und damit gültig ist.

Eheleute können ein privatschriftliches Testament auch in der Form errichten, dass ein Ehegatte das Testament von Anfang bis Ende eigenhändig schreibt und unterschreibt und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet.

#### **Beispiel:**

Unser Testament

Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein.

Erben des Längstlebenden sind unser Neffe Felix Meier und unsere Nichte Anna Müller zu gleichen Teilen.

Anton Müller, Düsseldorf, den 23. 10. 2008

Dies ist auch mein Testament.

Klara Müller, Düsseldorf, den 23. 10. 2008

Ein solches gemeinschaftliches Testament kann aber von einem Ehegatten allein nicht so einfach ungültig gemacht werden, denn es enthält Anordnungen beider Ehegatten. Sind sich die Ehepartner über die Aufhebung oder Änderung des gemeinschaftlichen Testaments einig, können sie dies in einem neuen gemeinschaftlichen Testament erklären. Sind sich die Ehepartner darüber nicht einig, ist ein Widerruf durch einen allein nur dadurch möglich, dass er eine entsprechende notariell beurkundete Erklärung dem anderen zustellt. Geschieht beides nicht, kann nach dem Tod des einen Ehepartners der andere nicht mehr widerrufen; er bleibt an die gemeinschaftlich getroffenen Regelungen gebunden und kann z. B. kein neues Testament errichten, das dem gemeinschaftlichen Testament widerspricht.

### **Testierfähigkeit**

Testierfähig ist (d. h. ein Testament errichten kann) jede volljährige Person, wenn sie nicht infolge einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen einer Bewusstseinsstörung außer Stande ist, die Bedeutung ihrer Willenserklärung zu erkennen und dementsprechend zu handeln. Die gerichtliche Anordnung einer Betreuung wirkt sich für sich genommen auf die Testierfähigkeit des Betreuten nicht aus. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können – auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters – ein Testament errichten, allerdings nur vor einer Notarin oder einem Notar. Minderjährige unter 16 Jahren sind testierunfähig.

## Inhalt eines Testaments

Zu den wichtigsten Anordnungen, die Sie in einem Testament treffen können, gehören die Erbeinsetzung, eine Teilungsanordnung, das Aussetzen von Vermächtnissen, das Erteilen bestimmter Auflagen und die Anordnung einer Testamentsvollstreckung:

### Beispiel:

Mein Testament

Zu meinen Erben setze ich meine Kinder Fritz und Maria zu gleichen Teilen ein. Fritz soll mein Grundstück Sonnenstraße 7 in Düsseldorf und die Briefmarkensammlung erhalten, Maria mein Grundstück Rosenweg 11 in Duisburg und meinen gesamten Schmuck.

Klara Müller, Düsseldorf, den 23. Oktober 2008

Sie können eine Person als Alleinerbe einsetzen oder bestimmen, dass mehrere Personen zu bestimmten Anteilen Erben werden sollen. Für die Aufteilung des Nachlasses zwischen mehreren Miterben können im Testament genaue Bestimmungen festgelegt werden, die für die Miterben bei der Nachlassauseinandersetzung verbindlich sind.

Soll der Verbleib des Vermögens über mehrere Generationen oder verschiedene Erben nacheinander gesteuert werden, kann sog. Vor- und Nacherbschaft angeordnet werden. Der eingesetzte Vorerbe wird Erbe des Erblassers, allerdings nur für eine begrenzte Zeit. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder dem Eintritt einer bestimmten Bedingung (z.B. der Geburt oder dem Tod eines Menschen) fällt das Erbe des Erblassers an den Nacherben. Der Vorerbe ist gewissen Verfügungsbeschränkungen unterworfen, um sicherzustellen, dass der Nacherbe den Nachlass auch erhält. Von den Verfügungsbeschränkungen kann der Vorerbe im Testament nur teilweise befreit werden.

**Beispiel:**

Mein Testament

Ich setze meinen Neffen Felix Meier zu meinem Vorerben ein. Nacherbe beim Tod von Felix Meier ist meine Nichte Anna Müller.

Anton Müller, Düsseldorf, den 23. Oktober 2008

Eheleute setzen sich häufig in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass nach dem Tod des überlebenden Ehegatten Dritte, in der Regel die gemeinsamen Kinder, das Vermögen beider Eheleute erben sollen (so genanntes Berliner Testament). Der überlebende Ehegatte kann in diesem Fall als Vollerbe über den Nachlass frei verfügen, er ist an keine Beschränkungen gebunden. Die Kinder sind als Schlusserben nicht Erben des zuerst versterbenden, sondern nur Erben des zuletzt versterbenden Elternteils.

Für den Fall, dass der zunächst berufene Erbe schon vor dem Erbfall stirbt oder er die Erbschaft ausschlägt, kann ein „Ersatzerbe“ eingesetzt werden. Jemand, der als gesetzlicher Erbe in Betracht kommt, kann „enterbt“, d. h. von der Erbfolge ausgeschlossen werden.

**Pflichtteil**

Die nächsten Angehörigen können durch Testament enterbt werden. Es ist jedoch seit jeher als ungerecht empfunden worden, wenn in einem Erbfall der/die überlebende Ehepartner/in, die Kinder und Kindes Kinder oder die Eltern, wenn diese ohne die testamentarische Verfügung gesetzliche Erben geworden wären, gar nichts erhalten. Wegen ihrer engen persönlichen Bindung gilt Entsprechendes für den überlebenden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Deshalb sichert der Gesetzgeber diesem eng begrenzten Personenkreis den so genannten Pflichtteil zu. Die Pflichtteilsberechtigten haben gegen den oder die testamentarisch eingesetzten

Erben einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich.

**Beispiel:**

Die Erblasserin hinterlässt ihren Ehemann, mit dem sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, sowie eine Tochter. Die Erblasserin hat ihren Ehemann testamentarisch als Alleinerben eingesetzt. Der Nachlasswert beträgt 100.000 €. Die Pflichtteilsquote der Tochter beträgt  $\frac{1}{4}$  (neben dem Ehemann, der mit der Erblasserin im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, beträgt der gesetzliche Erbteil der Tochter  $\frac{1}{2}$ ). Um die Höhe des Geldanspruchs zu bestimmen, muss die Pflichtteilsquote mit dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls multipliziert werden. Die Tochter kann gegen den Ehemann somit einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 25.000 € ( $\frac{1}{4} \times 100.000$  €) geltend machen.

Viele Ehepaare fürchten, dass ein während der Ehe gemeinsam angeschafftes Familieneigenheim im Erbfall zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs eines Kindes verkauft werden müsse. Diese Sorge ist in der Regel unbegründet. Der Erbe kann unter bestimmten Umständen Stundung verlangen, wenn zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs das Familienheim verkauft werden müsste.

In einem Testament können auch so genannte Vermächtnisse ausgesetzt werden, d. h. bestimmten Personen (Vermächtnisnehmern) können einzelne Gegenstände aus dem Nachlass oder auch eine aus dem Nachlass zu zahlende Geldsumme zugewendet werden, ohne sie als Erben einzusetzen. Der Vermächtnisnehmer erwirbt dann einen Anspruch gegen die Erben auf Überlassung der Gegenstände oder Zahlung der Geldsumme.

Es ist auch möglich, im Testament den Erben oder Vermächtnisnehmern bestimmte Auflagen zu erteilen, z. B. das Grab des Erblassers in bestimmter Weise zu pflegen. Ferner kann Testamentsvollstreckung angeordnet und eine Testamentsvollstreckerin bzw. ein Testamentsvollstrecker ernannt werden, der den Nachlass für die Erben zu verwalten hat. Schließlich können im Testament auch Anordnungen über den Ort und die Art der Bestattung getroffen werden.

### **Ablieferung von Testamenten**

Jeder, der ein Testament oder ein Schriftstück, das ein Testament sein könnte, verwahrt oder in den Unterlagen vorfindet, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er vom Tod des Erblassers erfahren hat, beim zuständigen Nachlassgericht abzuliefern. Zuständig ist das Amtsgericht als Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz hatte. In Zweifelsfällen kann das nächstgelegene Amtsgericht um Rat gefragt werden.

### **Annahme und Ausschlagung der Erbschaft**

Wenn jemand erfahren hat, dass er, sei es aufgrund gesetzlicher Erbfolge, sei es aufgrund eines Testaments, Erbe oder Miterbe geworden ist, muss er sich alsbald darüber schlüssig werden, ob er damit einverstanden ist. Will er die Erbschaft nicht antreten, so muss er innerhalb kurzer Frist die Erbschaft ausschlagen. Die Ausschlagung einer Erbschaft kommt vor allem dann in Betracht, wenn zu befürchten ist, dass der Nachlass überschuldet ist, weil sonst jedenfalls zunächst der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten haftet. Die regelmäßige Ausschlagungsfrist beträgt sechs Wochen; die Frist beginnt, wenn der Erbfall eingetreten ist und der Erbe weiß, dass und aus welchem Grund er Erbe geworden ist. Wenn die Erblasserin / der Erblasser den letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich die Erbin bzw. der Erbe beim Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat, beträgt die Frist sechs Monate. Die Ausschlagung muss

dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden, und zwar entweder zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich-beglaubigter Form. Ein bloßer Brief an das Nachlassgericht genügt also nicht. Wenn der Erbe das Nachlassgericht nicht selbst aufsuchen will oder kann, so muss er die Ausschlagungserklärung notariell beglaubigen lassen und dafür Sorge tragen, dass sie noch innerhalb der Frist beim Nachlassgericht eingeht. Die Erbin bzw. der Erbe kann auch die Erbschaft durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht annehmen und dadurch sofort klare Verhältnisse schaffen.

Nach Annahme der Erbschaft oder Ablauf der Ausschlagungsfrist können die Erben, um vorhandene Schulden nicht aus eigenem Vermögen zahlen zu müssen, die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten nur dadurch auf den Nachlass beschränken, dass Nachlassverwaltung oder Nachlasskonkurs beantragt wird. Nur wenn der Nachlass nicht einmal die Kosten eines solchen Verfahrens deckt, können die Erben die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Sie müssen aber in diesem Fall den gesamten Nachlass an die Gläubiger herausgeben.

### **Testamentseröffnung**

Wenn ein Testament vorhanden ist, wird dieses vom Amtsgericht eröffnet und die Beteiligten, d.h. die gesetzlichen Erben, die testamentarisch eingesetzten Erben, Testamentsvollstrecker, Vermächtnisnehmer und diejenigen, die durch Auflagen begünstigt sind, werden benachrichtigt. Das Nachlassgericht meldet den Erbfall dem Finanzamt, das die Erbschaftssteuer zu erheben hat. Wenn Grundstücke in den Nachlass fallen, wird das zuständige Grundbuchamt unterrichtet.

## **Erbschein**

Für Außenstehende ist nicht ohne weiteres zu erkennen, wer die Erblasserin/den Erblasser beerbt hat und damit in dessen Rechte und Pflichten eingetreten ist. Dem Nachweis des Erbrechts gegenüber Dritten dient der Erbschein, der auf Antrag eines Erben oder Miterben vom Nachlassgericht erteilt wird. Im Rechtsverkehr wird – bis zum Beweis des Gegenteils – vermutet, dass demjenigen, der im Erbschein als Erbe bezeichnet wird, wirklich ein Erbrecht zusteht; Geschäftspartner, die auf die Richtigkeit des Erbscheins vertrauen, sind selbst dann in ihrem guten Glauben geschützt, wenn sich der Erbschein später als unrichtig erweisen und eingezogen werden sollte. Häufig kommt der Erbe auch ohne einen Erbschein aus. Diese Fälle zu kennen, erspart dem Erben Zeit und die Gebühren für einen Erbschein. So kann beispielsweise das Grundbuch berichtigt oder ein Vollstreckungstitel umgeschrieben werden, wenn sich die Erbfolge aus einem notariellen Testament und der Eröffnungsniederschrift ergibt. Banken und Sparkassen sind berechtigt, denjenigen über ein Guthaben des Erblassers verfügen zu lassen, der sich mit einem Testament (das auch privatschriftlich sein kann) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift als Erbe ausweist.



**Herausgeber:**

Justizministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Justizkommunikation  
40190 Düsseldorf  
Info 10/Stand: 2008



Alle Broschüren und Falblätter des Justizministeriums finden Sie unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei Call NRW, werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter **0180 3 100 110** (0,09 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer) bestellen.

**Druck:**

jva druck+medien  
Möhlendyck 50  
47608 Geldern  
[druckerei@jva-geldern.nrw.de](mailto:druckerei@jva-geldern.nrw.de)

